

LAM

Satzung über die Ergänzung des Bebauungsplans "Großtobel"-Steigacker

Auf Grund von § 9 Abs.1 und 2 und § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGB I S. 341) i.V. mit § 4 Abs.1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25. Juli 1955 beschließt der Gemeinderat am 1. August 1961 folgenden

B e b a u u n g s p l a n  
zur Ergänzung des Bebauungsplans Großtobel.

§ 1

Der vorgenannte Bebauungsplan besteht aus den nachstehend bezeichneten Anlagen 1 und 2, die Bestandteile dieser Satzung sind und zwar

1. Planzeichnung
2. Anbauvorschriften für dieses Gebiet.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergibt sich aus der Anlage 1, in der seine Grenzen eingezeichnet sind.

Berg, den 1. August 1961

Bürgermeisteramt:



Anlage 2

Anbauvorschriften für das Baugebiet "Großtobel"

§ 1

Geltungsbereich

Das Baugebiet, für welches dieser Bebauungsplan Gültigkeit hat, ist im Bebauungsplan (Ortsbauplan) umgrenzt.

§ 2

Bestimmung des Baugebietes

Das Baugebiet wird zum reinen Wohngebiet bestimmt.

§ 3

Gebäudestellung, Bauweise und Stockwerkzahl

1. Für die Stellung und Firstrichtung der Gebäude gelten die Einzeichnungen im Bebauungsplan (Ortsbauplan) vom 13.6.1961.
2. Die vorgeschriebenen Stockwerkzahlen sind auf der Hangseite 1-geschossig  
auf der Talseite 2-geschossig.

§ 4

Gebäudehöhe

1. Die Gebäudehöhe über dem gewachsenen Boden (gemessen nach Art. 37 Abs.4 BO in Verbindung mit § 24 Abs.5 VV zur BO) muß auf der Hangseite Traufhöhe maximal 3,5 m über gewachsenem Grund auf der Talseite maximal 6 m betragen.
2. Die Feststellung der Erdgeschossfußbodenhöhe (EFH) erfolgt in jedem Fall mit der Genehmigung des Bauvorhabens.

§ 5

Baukörper

Es sind nur rechtwinklige Baukörper zulässig. Eine einfache Grundform wird gefordert. Unharmonische Anbauten sind nicht statthaft.

§ 6

Fassaden

Die Fassaden sind zu verputzen. Als Grundfarbe ist ein heller Ton zu wählen. Einzelne architektonisch abgesetzte Flächen können farbig behandelt werden.

§ 7

Nebengebäude (Garagen)

Nebengebäude sind nicht statthaft.

Die Garagen sind entweder in den Baukörper einzubauen oder als Sammelgarage nach einheitlicher Gestaltung gemäß vorherigem Plan zu bauen.

Schuppen und Kleintierställe sind im ganzen Baugebiet nicht zugelassen.

§ 8

Dachausbildung

1. Die Gebäude sind mit Satteldächern zu versehen. Die Dachneigung hat 20 ° zu betragen. Unterbrechungen, Absätze und Knicke in der Dachfläche sind unerlaubt.
2. Kniestöcke und Dachausbauten sind nicht zugelassen.
3. Als Dachdeckung sind Spezialpfannen "dunkelbraun" zu wählen, die für diese Neigung geeignet sind.

§ 9

Geländegestaltung

Der natürliche Geländeverlauf darf durch etwaige Auffüllungen oder Abgrabungen auf dem Baugrundstück nicht übermäßig verändert werden. Die Geländeverhältnisse der Nachbargrundstücke sind zu berücksichtigen. Die geplante Geländeform ist in einem amtlichen Geländeprofil darzustellen.

§ 10

Einfriedigungen

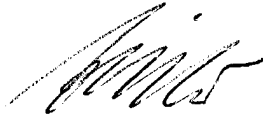
1. Sofern die Grundstücke überhaupt eine Einfriedigung erhalten sollen, ist sie in Form von höchstens 1,00 m hohen Hecken durchzuführen.
2. Spanndrähte oder Maschendrahtnetze, die von der Hecke eingewachsen werden, sind zugelassen. Stacheldraht ist verboten, ebenso Betonzaunpfosten. Als Zaunpfosten sind runde oder rechteckige Stahlrohre zugelassen, provisorisch auch Rundholzpfosten.

Die Zaunpfosten und Maschendrahtnetze dürfen die Hecke nicht überragen. Die Zaunpfosten sind dunkel zu streichen.

3. Die Höhe von erforderlichen Beton- oder Natursteinsockeln oder Rabattenplatten entlang den Straßen darf höchstens 0,20 m betragen, von der Straße bzw. dem Gehweg ab gemessen.

Berg, den 1. 8. 1961

Bürgermeisteramt:

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'M. W. S.', written in a cursive style.